KomJC
KOMPETENZZENTRUM
JUGEND-CHECK

14.07.2025

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) (Kabinettsbefassung: 02.07.2025)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffene sind junge Menschen im Alter von 12 bis 27 Jahre. Sie sind insbesondere betroffen, wenn sie zur Schule gehen, eine Ausbildung absolvieren oder eine Universität besuchen und dafür Bildungsinfrastruktur im weitesten Sinne in Anspruch nehmen. Dazu gehören nicht nur Räumlichkeiten wie Klassenzimmer oder Hörsäle, sondern auch Lern- und Lehrmittel wie Tafeln oder experimentelles Material.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Die Errichtung des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“, durch welches finanzielle Mittel u. a. für Sachinvestitionen im Bereich der Bildungs- und Wissenschaftsinfrastruktur bereitgestellt werden sollen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 und 7 LuKIFG), kann sich förderlich auf die Bildungsbedingungen von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden auswirken. Eine verbesserte Ausstattung mit Lernmitteln könnte zudem zu mehr Chancengleichheit in Bezug auf Bildung unter jungen Menschen führen.
- Die finanzielle Förderung anderer Bereiche, wie der Verkehrs- oder Krankenhausinfrastruktur (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 LuKIFG), könnte sich ebenfalls auf junge Menschen auswirken. Beispielsweise wenn durch die Bereitstellung finanzieller Mittel Wegstrecken zu Bildungs- oder Freizeiteinrichtungen oder auch die gesundheitliche Versorgung von jungen Menschen verbessert werden.
- Die durch die Investitionen bedingten Auswirkungen können jedoch nur eintreten, sofern die finanziellen Mittel auch tatsächlich z.B. für die Sanierung von Schulgebäuden oder die Bereitstellung von Lernmitteln genutzt werden.
- Der Gesetzentwurf enthält keine Legaldefinition des Begriffs „Bildungsinfrastruktur“, weshalb unklar ist, inwiefern auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Nr. 4 LuKIFG auch in Orte der Jugendarbeit, die z. B. für außerschulische Jugendbildung nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII zuständig sind, investiert werden kann.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:
https://jugend-check.de/jugendcheck/sondervermoegen-fuer-laender-und-kommunen/
Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.

Kompetenzzentrum Jugend-Check
Seydelstr. 18, 10117 Berlin
www.jugend-check.de

Ein Projekt von
Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung